

Stadt Besigheim
Kreis Ludwigsburg

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 24.07.2018

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Besigheim vom 24.07.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 24.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Besigheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenehöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. August 2018** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die **Verwaltungsgebührensatzung** vom 15. Mai 2007 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Besigheim, 25.07.2018

Steffen Bühler
(Bürgermeister)

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,00 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	- Übermittlung von Umweltinformationen	
	- Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.a	für die erste Beglaubigung	4,00 €/Fall
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung	2,00 €/Fall
2.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.2.1	1 Seite	3,00 €/Fall
2.2.2	Sammelbeglaubigung	
2.2.2.a	bis 5 Seiten	4,00 €/Fall
2.2.2.b	je weitere angefangene 5 Seiten	2,00 €/Fall
2.3	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €/ZE
2.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.5	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €/Fall
2.6	Anliegerbescheinigung	13,00 €/ZE

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks

3 Fotokopien & Ausdrücke (Scannen, Mailen, Faxen)

- | | | |
|---------|---|------------------------|
| 3.1 | Fotokopien & Ausdrücke (Scannen, Mailen, Faxen)
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. | |
| 3.1.1 | für die erste Seite | 2,00 €/Fall |
| 3.1.2 | für jede weitere Seite | |
| 3.1.2.a | DIN A4 s/w | 0,50 €/Fall |
| 3.1.2.b | A4 farbig / DIN A3 | 1,00 €/Fall |
| 3.2 | Fotokopie eines vollständigen Bebauungsplans/ Baugesuchs | 12,50 €/Fall |
| 3.3 | Plotausdrücke | 14,00 €/m ² |
| | Die Gebühr bezieht sich auf je angefangenen m ² | |

4 Melderecht

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 4.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 4.1.1 | einfache Auskunft
(§ 44 Abs. 1 BMG) | 5,50 €/Fall |
| 4.1.2 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
(§ 49 Abs. 1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG) | 5,00 €/Fall |
| | Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation. | |
| 4.1.3 | erweiterte Auskunft
(§ 45 Abs. 1 BMG) | 7,00 €/Fall |
| 4.1.4 | Gruppenauskunft
(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) | 32,00 €/Fall |
| | Hinzu kommen die Kosten des Rechenzentrums | |
| 4.2 | sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Bescheinigung der Steuer-ID und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. | 5,50 €/Fall |
| 4.3 | Gebührenfrei sind (§ 9 BMG): | |
| 4.3.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
(§ 24 Abs. 2 BMG) | |
| 4.3.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | |
| 4.3.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12, 14, 15 BMG) | |
| 4.3.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) | |
| 4.3.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG) | |

5 Archivwesen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 5.1 | allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen
unter anderem: | 18,00 €/ZE |
| | - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken | |
| | - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen | |
| | - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände | |
| | Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) | |

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

6	Feiertagsrecht	
6.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	34,00 €/Fall
6.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	34,00 €/Fall
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen Bei Tieren kommen zu Nr. 7.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	8,00 €/Fall
7.2	Fahrräder	28,00 €/Fall
8	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
8.1	schriftliche (§ 126b BGB) Auskunft aus der Kaufpreissammlung	18,50 €/ZE
8.2	schriftliche (§ 126b BGB) Auskunft über Bodenrichtwerte	18,00 €/ZE
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	10,50 €/Fall
9.2	Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG)	136,50 €/Fall
9.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	6,50 €/Fall
9.4	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,00 €/ZE
10	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	32,50 €/Fall
11	Trauungen	
	Gebühren für Eheschließungen richten sich nach der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO), Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung.	
12	Gewerbesachen	
12.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
12.1.1	Gewerbean-/ummeldung	20,00 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	8,00 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	6,00 €/Fall
12.3	Spiele	
12.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	664,00 €/Fall
12.3.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c Abs. 3 GewO	18,00 €/Fall
13	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
13.1.a	für den ersten Tag	15,50 €
13.1.b	für jeden weiteren Tag	6,00 €

Stadt Besigheim – Verwaltungsgebührensatzung

13.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €/Fall
14	Baurecht	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	18,50 €/Fall
14.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	38,00 €/Fall
14.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	17,00 €/Fall
14.4	Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO)	
14.4.a	für bis zu 3 Nachbarn	42,50 €/Fall
14.4.b	zzgl. für jeden weiteren Nachbar Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung in Höhe von 7,50 € / Nachbar.	8,50 €
14.5	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	133,50 €/Fall
14.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	8,50 €/Fall
14.7	Sanierungsgenehmigung	19,00 €/Fall
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	16,00 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	
15.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	136,50 €/Fall
16	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	34,00 €/Fall
	- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	
	- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	
	- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	
	- Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	
	- Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	
	- Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	